

THÜR. LANDTAG POST
08.07.2024 10:44
18043/2024



Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. · Schmidtstedter Str. 1 · D-99084 Erfurt

Thüringer Erneuerbare
Energien Netzwerk (ThEEN) e.V.

Den Mitgliedern des AfUEN

Schmidtstedter Str. 1
D-99084 Erfurt

Tel.: +49 361 663 82 280
Fax.: +49 361 663 82 289
info@theen-ev.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3796
zu Drs. 7/9654-korr.F./9655

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

05. Juli 2024

Stellungnahme:

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes – Sicherer und bezahlbarer Energiemix in Thüringen und Irrweg Flächenziele beenden – Für einen sicheren und bezahlbaren Energiemix in Thüringen (Entschließungsantrag)

Gesetzentwurf der Fraktion CDU

– Drucksache 7/9654 und 7/9655–

hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e. V. als Kompetenznetzwerk und Innovationscluster für erneuerbaren Energien, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Sektorenkopplung gibt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf und zum Entschließungsantrag die beigefügte Stellungnahme ab. Die Gesetzesänderung und den Entschließungsantrag zur Abschaffung des Flächenziels für Windenergie im ThürKlimaG lehnen wir ab und empfehlen die Aufnahme der vom Bund vorgegebenen Thüringer Ziele. Den Ausbau des Monitorings befürworten wir. Die Begründung und Änderungsvorschläge zu den weiteren Punkten finden Sie auf den kommenden Seiten.

Freundliche Grüße

(Gesamtstunrerin)

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes – Sicherer und bezahlbarer Energiemix in Thüringen

Mit dem Gesetzentwurf strebt die CDU an, das Windflächenziel für Thüringen aus dem Landesklimagesetz zu streichen. Mit dem Entschließungsantrag soll die Landesregierung außerdem angeleitet werden, sich für die Abschaffung der Landesziele für Windflächen im Windflächenbedarfsgesetz des Bundes einzusetzen. Mit diesen Schritten soll ein Paradigmenwechsel hin zu einem „bedarfsgerechten“ Ausbau erneuerbarer Energiequellen erfolgen.

Der Energiebedarf des Landes soll mittels Prognosen ermittelt werden und in regelmäßigen Abständen angepasst werden. Wie der Bedarf gedeckt werden soll, bleibt offen. Statt einer gezielten Förderung der Windenergie soll eine Reihe von Erneuerbaren-Technologien, konkret Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie, gleichberechtigt gefördert werden.

Wir lehnen die bestehende EE-Ausbausystematik in Thüringen und bundesweit aus den folgenden Gründen ab:

1. Es widerspricht der Bundesgesetzgebung (Windenergieflächenbedarfsgesetz– WindBG 2022).
2. Mit der **bestehenden Systematik der Windflächenziele** wurde ein bundesweiter Konsens erzielt, vor dem Hintergrund von Einschätzungen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, wie die Energiewende schnell und mit größtmöglicher Akzeptanzwahrung umgesetzt werden kann. In der bundesweit agierenden und renommierten Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL) setzen sich Forschende und Beschäftigte der Landes- und Regionalplanung intensiv mit der Flächensicherung für die Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ auseinander, und nehmen die Positivplanung (bisher war es eine Ausschlussplanung) als ebenenübergreifende Aufgabe und Gemeinschaftswerk wahr.¹ Es gibt

¹ Vgl. <https://www.arl-net.de/de/blog/regionalplanung-%E2%80%93-wegbereiterin-des-windenergie-ausbaus>, abgerufen am 01.07.2024

die Erkenntnis in der ARL, dass ca. ein Drittel der ausgewiesenen Fläche aufgrund anderer Abwägungsgründe herausfällt.

3. Eine derart tiefgreifende Umstellung bestehender Ausbau- und Planungssysteme würde einen erheblichen **bürokratischen Mehraufwand, eine wiederum erneute Aufstellung von Regionalplänen** sowie erneute Reibungsverluste vor allem beim Personal der Regionalen Planungsgemeinschaften mit sich bringen, die die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien nur verzögern würden, statt sie zu beschleunigen. Dabei kommen die Bemühungen um Erreichung der Klima- und Ausbauziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ohnehin nicht schnell genug voran.
4. **Thüringen braucht stabile und verlässliche Rahmenbedingungen und Windenergieflächen** in den nächsten fünf Jahren für den Umbau der Energieversorgung unserer Wirtschaftsunternehmen (sonst werden die **Thüringer Standorte und Arbeitsplätze** dort unsicher) sowie beim **Umbau der Fernwärmeversorgung** bis 2040. Zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Standorten sollte sich der Freistaat Thüringen, die Executive wie Legislative, verstärkt dafür einsetzen, dass Behördenentscheidungen von einem **konstruktiven Genehmigungsgedanken** geleitet werden und dafür entsprechendes Empowerment umgesetzt wird.
5. Die Ermittlung von zukünftigem Energiebedarf ist schwierig und immer mit Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten verbunden. Oft folgen **Investitionsentscheidungen** von energieintensiven Unternehmen dem bereits Vorhandensein eines **Angebots an günstiger Energie** (vgl. INTEL, TESLA, ...). Somit würde sich Thüringen einen **Standortnachteil bei Neuansiedlungen** schaffen. Eine einseitige Ausrichtung auf den Energiebedarf im jeweiligen Bundesland kann zu Fehlentwicklungen führen, die sich schwer korrigieren lassen.
6. Wir befürworten einen Mix aus allen erneuerbaren Energieträgern. Die Potentiale der Energieträger wurden 2011 ermittelt und könnten ggf. aktualisiert werden. Schon 2011 waren keine signifikant neuen Potentiale in der Wasserkraft und bei der Bioenergie ermittelt worden.² Für die Windenergie liegt die Metastudie im Auftrag des TMUEN vor.³ Photovoltaik und

²Vgl. https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Energie/Erneuerbare_Energie/neue_energie_fuer_thueringen_kurzfassung.pdf, abgerufen am 01.07.2024

³Vgl. https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Energie/Erneuerbare_Energie/2021-04-12_Metastudie_Wind.pdf, abgerufen am 01.07.2024

Windenergie sind die kostengünstigsten Energieträger und ergänzen einander sehr sinnvoll aufgrund der klimatischen Veränderungen im Jahres- und Tagesverlauf. Die eine Technologie zulasten der anderen verringert auszubauen, würde erhebliche Auswirkungen auf die Deckung der Last im Jahresverlauf mit sich bringen und zu höheren Redispatch-Kosten und damit zu höheren Strompreisen führen.

7. Die Entwürfe beziehen sich an mehreren Stellen auf das vermeintlich große Potenzial von Repowering, welches den weiteren Ausbau der Windkraft obsolet mache. Dieses Potenzial wird allerdings nicht beziffert und es ist zweifelhaft, ob es ausreicht, um die Klimaziele ohne zusätzliche Windflächen zu erreichen.
8. Der Ansatz einer bedarfsorientierten und auf Thüringen fokussierten Stromversorgung verkennt die **technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des deutschen Stromnetzes und des europäischen Stromhandels**. Er läuft den mit Experten ausgearbeiteten Konzepten für die deutschlandweite Energiewende zuwider und ist unpraktikabel. Er verkennt darüber hinaus, dass **Thüringen als Mitgliedsstaat** der Bundesrepublik Deutschland und der EU eine **Einheit einer Solidargemeinschaft** ist, die durch länderübergreifende Instrumente wie den Länderfinanzausgleich und den Umsatzsteuerausgleich Ungleichheiten und Benachteiligungen ausgleicht. In der Energieversorgung würde eine Ausrichtung des EE-Ausbaus auf Länderbedarf Ausgleichsmöglichkeiten unterlaufen.
9. Die Entwürfe sprechen in der Begründung an mehreren Stellen von Versiegelung durch Windkraft. Versiegelungseffekte durch Windenergie sind minimal und auch nicht mit der Versiegelung durch Straßen und Parkplätze vergleichbar, da die Oberfläche des Bodens trotzdem genutzt werden kann und die Wasseraufnahmefähigkeit der Böden nicht beeinträchtigt wird. Die **größten Versiegelungsaktivitäten** in Deutschland finden laut Umweltbundesamt im **Siedlungs- und Verkehrsbereich** statt.⁴

Zusammengefasst lehnen wir ab

- 1- Die Ergänzung §4 Abs. 1 Satz 3 aus den o. g. Gründen und da diese Formulierung die Zielstellung implizieren kann, den Ausbau zu hemmen.

⁴ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#bodenversiegelung-in-deutschland>, abgerufen am 01.07.2024

- 2– Die Streichung des §4 Absatzes 2 Satz 2 aus o. g. Gründen. Dieser Satz 2 muss an die Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG angepasst werden in: „Für die Nutzung der Windenergie werden dazu bis 2027 1,8 % und bis 2032 2,2 % der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“

Die **Änderung des § 4 Abs. 3 begrüßen wir teilweise** und haben folgende Positivergänzung:

Die **Ergänzung**: „Dazu befördert die Landesregierung den Aufbau von Speichern und Verteilnetzinfrastrukturen im Sinne einer integrierten Netzplanung“. Da besteht dringender Handlungsbedarf, siehe auch Stakeholderprozess „NET.WORK Integrierte Netzplanung Thüringen“.⁵

Den vorgeschlagenen Teilsatz „..., dass deren Ausbau mit dem Ausbau der Erzeugungsmenge Schritt hält“ lehnen wir ab, da die Gefahr besteht, dass Kommunen im Transformationsprozess abgehängt werden. Die Integrierte Netzplanung ist dafür das geeignetere Instrument. Eine **stärkere Abstimmung der Leitungsbundenen Infrastrukturplanung mit der Raumordnung** ist notwendig.

Zu Änderungen des § 13

Die Änderungen an §13 scheinen sehr auf Energie zu fokussieren, womit jedoch der bestehende §13 (Monitoring & Fortschreibung) in Teilen verloren geht. Dieser ist aber notwendig, da bisher noch kein Monitoringbericht vorliegt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine Vereinheitlichung mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz in der Berichterstattung etabliert, das befürworten wir im Sinne der Vergleichbarkeit.

Ein **jährlicher Monitoringbericht zum Fortschritt des Transformationsprozesses wird befürwortet** und sollte die Betrachtung aller Sektoren hinsichtlich der Ziele bis 2030 enthalten, an dem Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Auch eine fünfjährige Prognose zum Monitoringfortschritt ist empfehlenswert. Dabei sollten ein **Bezug zur Raumordnung** bei der Ermittlung und Definition von Schwerpunkträumen Leistungs- und Energiebedarfen erfolgen und diese in **regionalen / lokalen Schwerpunkträumen für Leistungsbedarfe Erzeugung/Last** zur Erleichterung der Netzplanung **visualisiert** werden.

⁵ Vgl. <https://www.network-thueringen.de/>, abgerufen am 01.07.2024

In Abs. 4 irritiert die Festlegung auf spezifische Erneuerbare Energien. Hier erscheint ein Andocken an umfassendere Listen (wie bspw. das WPG, dort Begriffsdefinition der EE) sinnvoller. Mit der vorgeschlagenen abschließenden Aufzählung werden bestimmte Potentiale (u. a. Gewässerthermie, Abwasser-Wärme, unvermeidbare Industrie-Abwärme) nicht in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sollte auch für den neuen Abs (3) im § 13 vorgesehen werden. Geeignet sind in beiden Fällen (Abs. 3 & 4) sowohl Berichtsunterlagen als auch offene Geodaten zur Nutzung in weiteren Planungen. In diesem Zusammenhang ist eine räumliche Gliederung z.B. nach Planungsregionen sinnvoll, um Ausbau-Unterschiede sichtbar und nachvollziehbar zu machen.

Insgesamt befürworten wir eine Ergänzung des ThürKlimaG um explizite Aspekte zu Strom. Auch ein Berichtswesen zu THG-Bilanz und EE-Ausbau wird begrüßt soweit es öffentlichkeitsfreundlich veröffentlicht wird (Geodaten, verständliche Berichtssprache, gendersensible Sprache).

Wir sehen aber insbesondere die grundlegende „Orientierung am tatsächlichen Bedarf“ als verstecktes Verhinderungsargument im dringend notwendigen Fortschritt des Thüringer Transformationsprozesses.

Generell weisen wir darauf hin, dass eine **größere Akzeptanz** für die Transformation im Energiesystem erreicht werden kann, wenn verstärkt Ansätze für **Kombikraftwerke** z.B. aus Wind und Solar auf „gleichen“ Flächen als Kraftwerk unterstützt werden und dies in der Flächenbereitstellung stärker berücksichtigt wird, da sich beide Energieformen im Dargebot optimal ergänzen. Zudem ist der verstärkte Einsatz Thüringens im Bund für die rechtlichen Regelungen des **Energie-sharing**, d. h. der gemeinschaftlichen Stromerzeugung und -verbrauch im räumlichen Zusammenhang dringend zu empfehlen, um Konflikte zu mindern.

Erfurt, 05.07.2024

Der Vorstand